



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied im Stadtrat
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 63.1

Datum: 25. MAI 2021

Nachfrage zu AF1004/20
AF1440/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage nach dem aktuellen Sachstand seit einer früheren von Ihnen gestellten Anfrage ist derart weit gefasst, dass nicht erkennbar ist, welche konkrete Information wozu aktuell gewünscht ist. Zeitlich ist die Anfrage pauschal auf den im Zeitpunkt der Fragestellung aktuellen Sachstand gerichtet. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Bezüglich meiner Anfrage AF1004/20 „Flurstück 139/4, Gemarkung Bühlau – Nachfrage zu AF0511/20“ hätte ich folgende Nachfrage:

Hat sich bezüglich meiner Anfrage AF1004/20 vom 23.11.2020 inzwischen ein neuer Sachstand ergeben?“

Die Abhilfeprüfung des Widerspruchs gegen die Beseitigungsanordnung wurde abgeschlossen. Der Widerspruch wurde daraufhin mit Schreiben vom 3. Februar 2021 der Landesdirektion Sachsen als zuständige Widerspruchsbehörde vorgelegt. Eine Entscheidung der Landesdirektion Sachsen liegt noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert